



Master Thesis Registration

Master of Science in Experimental and Clinical Neuroscience
Universität zu Köln

Personal data

Surname, First Name(s)		
Matriculation number		
Date of birth		
Address	Street, Number	
	Zip code, City	
E-Mail		

I hereby apply for registration for the Master thesis.

Master thesis

Planned start date		Prospective end date
Topic (working title)		
Project abstract including a short time line (max. 500 words)		

Institute and Address

1st reviewer

(thesis supervisor incl. Email)

Declaration of agreement: I hereby declare that I will supervise the Master thesis of the student listed above and have acknowledged §21 and §23 of the examination regulations (see appendix).

Place, Date, Signature

**Proposal for
2nd reviewer**

(Name, Institute, Email)

Signature of second reviewer

In case of external thesis

**Proposal for
3rd reviewer**

(Name, Institute, Email)

Signature of third reviewer

Declaration of acknowledgement	
☐	I hereby declare that I have not definitively failed any master's examination in Experimental and Clinical Neuroscience or a related course of study. I am not in an ongoing examination procedure.
☐	I hereby declare that I have carefully acknowledged the examination regulations concerning the Master thesis, provided in Official notices 02/2018, §21 (Modul Masterarbeit) und §23 (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung) Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. (see attachment)
☐	I am aware that this application should be handed in at least 4 weeks before the intended start of my master thesis

Place, date, signature student

Date of registration for the master thesis:

Place, date, signature chairperson / vice chair person of the examination committee

The following paragraphs are taken from the examination regulations for the Master's programme in Experimental and Clinical Neuroscience.



Amtliche Mitteilungen 02/2018

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Experimentelle und Klinische Neurowissen-
schaften der Medizinischen Fakultät und der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln**

vom 21.12.2017

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 12. JANUAR 2018

Öffentlich ausgelegt am: 12. JANUAR 2018
22. JANUAR 2018

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 unbesetzt
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Modul Masterarbeit
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads
- § 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
- § 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(8) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(9) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit als Teil des Moduls Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Anhang ausgewiesen.

(3) unbesetzt

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der Masterarbeit soll 100 DIN-A4 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in vierfacher Ausfertigung – davon drei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit vom zuständigen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung erfolgen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) Zum Modul „Masterarbeit“ gehört als zweiter Teil ein Abschlusskolloquium mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten, an dem zwei Prüferinnen beziehungsweise zwei Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer sowie eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. Als Prüferin oder Prüfer sollen in der Regel die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Masterarbeit und die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter der Masterarbeit teilnehmen. War die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Masterarbeit nicht Gutachterin beziehungsweise Gutachter der Masterarbeit, soll diese beziehungsweise dieser in der Regel als dritte Prüferin beziehungsweise dritter Prüfer am Abschlusskolloquium teilnehmen. Zu diesem Abschlusskolloquium sollen Studierende des gleichen Masterstudiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Abschlusskolloquium kann erst nach dem Bestehen der Masterarbeit stattfinden und ist die letzte Prüfungsleistung. Es soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit stattfinden. Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel 45 Minuten, höchstens eine Stunde. Es beginnt mit einem 20 Minuten dauernden Referat der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten in englischer oder deutscher Sprache über die wichtigsten Ergebnisse ihrer beziehungsweise seiner Masterarbeit. Daran schließt sich eine Diskussion der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer mit der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten über wissenschaftliche Zusammenhänge und die Einordnung der durchgeführten Arbeit in die übergeordneten Zusammenhänge sowie Fragen zum methodisch-technischen Verständnis an. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Note des Abschlusskolloquiums nach § 18 einvernehmlich fest. Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, so schlägt jede Prüferin und jeder Prüfer eine Note vor, woraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird. Hierbei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Über die wesentlichen Inhalte des Abschlusskolloquiums und das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

(15) Ein mit „mangelhaft (5,0)“ bewertetes Abschlusskolloquium muss wiederholt werden; es kann bei Nichtbestehen maximal dreimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur jeweiligen Wiederholung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note des Abschlusskolloquiums erfolgen. Wurde auch die dritte Wiederholung des Abschlusskolloquiums nicht bestanden, ist das Modul Masterarbeit mit Abschlusskolloquium endgültig nicht bestanden und das Studium des Masterstudiengangs ohne Erfolg beendet.

(16) Die Wiederholung eines bestandenen Abschlusskolloquiums ist ausgeschlossen.

(17) Die Note des Moduls Masterarbeit mit Abschlusskolloquium ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums, wobei die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet wird.

dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.